



Turnverein Muttenez

# Statuten der Abteilung Volleyball

Version 1.00

Die Abteilungsstatuten sind eine Ergänzung zu den Statuten des Turnvereins Muttenez.

## Artikel 1

### Stellung und Zweck

- |                                |     |   |
|--------------------------------|-----|---|
| <i>Stellung</i>                | 1.1 | Unter dem Namen Turnverein Muttenez Volleyball besteht eine Ende der Sechziger Jahre gegründete Abteilung des TV Muttenez (TVM). Die Volleyballabteilung untersteht den Statuten des Turnvereins Muttenez.  |
| <i>Verbandszugehörigkeiten</i> | 1.2 | Die Abteilung ist Swiss Volley und Swiss Volley Region Basel angeschlossen. Sie ist nicht Mitglied im STV und seinen Unterverbänden.  |
| <i>STV</i>                     | 1.3 | Mitglieder von Teams, die Leistungen vom STV und/oder seinen Unterverbänden in Anspruch nehmen (Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Turnfesten oder an der kantonalen Seniorenmeisterschaft etc.), müssen zwingend zusätzlich dem STV und seinen Unterverbänden angehören.<br><br>Kinder sind aus versicherungstechnischen Gründen ebenfalls dem STV angeschlossen. |
| <i>Zweck</i>                   | 1.4 | Sie fördert und pflegt den Volleyballsport und sorgt für Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten auf allen Altersstufen. Sie pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit.   |
| <i>Ethik-Statut</i>            | 1.5 | Die Abteilung anerkennt und beachtet das Ethik-Statut des Schweizer Sports (swiss olympic).   |

## Artikel 2

### Mitgliedschaft

- |                       |     |  |
|-----------------------|-----|--|
| <i>Mitgliedschaft</i> | 2.1 | Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit dem Eintritt in den Gesamtverein.  |
| <i>Mutationen</i>     | 2.2 | Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Abteilungsvorstand schriftlich oder via Webseite einzureichen. |

- 
- |                         |     |  |
|-------------------------|-----|--|
| <i>Meldungen</i>        | 2.3 | Der Abteilungsvorstand meldet die Mutationen laufend der verantwortlichen Person im Vorstand des Turnverein MuttENZ.   |
| <i>Freimitglieder</i>   | 2.4 | Die AV kann ein Mitglied, das sich verdient gemacht hat, zum Freimitglied der Volleyballabteilung ernennen.  |
| <i>Passivmitglieder</i> | 2.5 | Hauptabteilung für Passivmitglieder ist der Gesamtverein. Um weiterhin über die Tätigkeiten der Abteilung Volleyball informiert zu sein, können sie sich für die Nebenabteilung Volleyball registrieren lassen.                  |
| <i>Rechte</i>           | 2.6 | Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimm- und Wahlrecht und sie dürfen fristgerecht Anträge stellen. Für sie ist der Besuch der Abteilungsversammlung obligatorisch. Abmeldungen zur AV sind dem Vorstand vorgängig mitzuteilen. |

Passivmitglieder sind ebenfalls wahlberechtigt, sofern sie in der Nebenabteilung Volleyball eingetragen sind.

### **Artikel 3**

### **Finanzen**

- |                           |     |   |
|---------------------------|-----|---|
| <i>Rechnung/Vermögen</i>  | 3.1 | Die Abteilung Volleyball führt eine eigene, vom Turnverein unabhängige Rechnung. Das Vermögen der Abteilung wird durch das Ressort Finanzen verwaltet.  |
| <i>Finanzierung</i>       | 3.2 | Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Abteilungsbeiträge der Mitglieder</li><li>• Gönnerschaft, Sponsoring und Supporteinnahmen</li><li>• Erträge aus Anlässen, die durch die Abteilung organisiert werden</li><li>• Entschädigungen, J+S-Gelder und Subventionen</li><li>• Rückerstattung der Lizenzkosten</li><li>• Anteile aus Erträgen von Vereinsanlässen gemäss Abteilungsreglement (z.B. Eierleset, Jazz uf em Platz)</li></ul> |
| <i>Mitgliederbeiträge</i> | 3.3 | Die Abteilungsbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Abteilungsvorstands durch die Abteilungsversammlung festgelegt.   |

### **Artikel 4**

### **Organisation**

- |               |     |  |
|---------------|-----|--|
| <i>Organe</i> | 4.1 | Die Organe der Abteilung sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Abteilungsversammlung</li><li>• Vorstand</li><li>• Trainer*innenkommission</li><li>• Abteilungsrevision</li></ul> |
|---------------|-----|--|

---

**Artikel 5****Abteilungsversammlung***Abteilungsver-  
sammlung*

- 5.1 Die Abteilungsversammlung (AV) bildet das oberste Organ der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Der Besuch der AV ist für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Für Passivmitglieder ist die Teilnahme fakultativ.

*Einberufung*

- 5.2 Die AV findet spätestens zwei Monate nach Abschluss des Abteilungs- resp. Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher zugestellt oder im Inform publiziert.

*Ausserordentliche  
Abteilungsver-  
sammlung*

- 5.3 Eine ausserordentliche AV kann vom Abteilungsvorstand jederzeit oder muss auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.

*Zuständigkeit*

- 5.4 Die AV wählt den Abteilungsvorstand, beschliesst über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern zuhanden des Vorstands des TVM und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Abteilung oder dem TVM übertragen sind.

Die AV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.

*Traktanden*

- 5.5 Die AV behandelt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Protokoll der letzten Abteilungsversammlung
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Wahl von Stimmzählenden und Wahlpräsidium
5. Mutationen
6. Jahresbericht Abteilungspräsidium
7. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Abteilungsvorstands (Décharge)
8. Ehrungen und Ernennungen
9. Anträge
10. Aufstellung und Genehmigung des Jahresprogramms
11. Festsetzung des Abteilungsbeitrages und Genehmigung des Abteilungsbudgets
12. Wahlen
13. Diverses

*Anträge*

- 5.6 Anträge zuhanden der AV sind mindestens 14 Tage vor der AV dem Abteilungsvorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Über Geschäfte, die in der Einladung nicht ordentlich angekündigt sind, darf beraten, aber nicht entschieden werden.

---

*Abstimmungen* 5.7 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet zuerst die absolute und danach die relative Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht von einer Mehrheit eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Abteilungspräsidiums.

*Beschlussfähigkeit* 5.8 Unter Vorbehalt von Artikel 9 (Auflösung der Abteilung) ist jede ordnungsgemäss einberufene AV beschlussfähig.

## Artikel 6

### Abteilungsvorstand

*Abteilungsvorstand* 6.1 Der Vorstand besteht aus den folgenden Ressorts:

- Präsidium
- Finanzen
- Meisterschaft / Spielbetrieb
- PR / Info / Webauftritt
- Sekretariat
- Teamvertretung (fakultativ)

Die Mitglieder werden von der AV jeweils für ein Jahr gewählt. In die einzelnen Ressorts können ausser beim Präsidium und bei der Leitung Finanzen mehrere Mitglieder gewählt werden.

*Vorstandssitzungen* 6.2 Der Abteilungsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich eine Vorstandssitzung verlangen.

*Rechte und Pflichten* 6.3 Die Pflichten und Rechte des Vorstandes sind:

- Vertretung der Abteilung im Vorstand des Turnvereins
- Regelung der personellen Besetzung der verschiedenen Ressorts
- Erstellen des Jahresprogramms
- Handhabung der Reglemente und Pflichtenhefte
- Einberufung der AV
- Vorbereitung der durch die AV zu behandelnden Geschäfte
- Ausführen der gefassten Beschlüsse
- Ernennung/Auflösung von Kommissionen
- Ernennung einer Abteilungsververtretung in die abteilungsübergreifenden Kommissionen des TVM
- Vertretung der Abteilung nach Aussen
- Jährliche Auflistung der geführten Teams und aller Funktionärinnen und Funktionären
- Meldung von Mutationen von Mitgliederdaten (Eintritte, Übertritte, Austritte und Adressänderungen) an die Mutationsstelle des Gesamtvereins

---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Abteilung fördern</li> </ul>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	6.4	Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
<i>Finanzkompetenz</i>	6.5	Ausserhalb des genehmigten Budgets kann der Abteilungsvorstand für dringende Geschäfte Ausgaben gemäss Abteilungsreglement tätigen. Diese sind in der Rechnung zuhanden der AV auszuweisen.
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	6.6	Das Präsidium zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. Für den Verkehr mit PostFinance und/oder einer Bank ist die Leitung Finanzen einzelunterschriftsberechtigt.
<i>Pflichtenhefte</i>	6.7	Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgehalten.
<i>Kurzfristiger Ersatz eines Vorstandsmitglieds</i>	6.8	Im Falle eines frühzeitig bekanntwerdenden Rücktritts eines der Vorstandsmitglieder kann für die Dauer von max. einem Jahr ein neues Mitglied in den Vorstand aufgenommen werden. Dieses Mitglied kann bei Bedarf vom Vorstand direkt eingesetzt werden.
<i>Abteilungsreglement</i>	6.9	Der Abteilungsvorstand erlässt ein Abteilungsreglement mit den wesentlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

## Artikel 7

## Trainer\*innenkommission

<i>Zusammensetzung</i>	7.1	Die Trainer*innenkommission setzt sich aus den jeweiligen Trainer*innen jedes Teams, dem zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem Abteilungspräsidium zusammen. Je nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder zugezogen werden.
<i>Verantwortlichkeit</i>	7.2	Die Trainer*innenkommission ist verantwortlich für die Koordination <ul style="list-style-type: none"> <li>• der technischen und sportlichen Ausrichtung der Teams und</li> <li>• der organisatorischen Belange des Trainings- und Meisterschaftsbetriebes.</li> </ul>

## Artikel 8

## Revision

<i>Revisionsorgan</i>	8.1	Das Revisionsorgan der Abteilung besteht aus zwei Mitgliedern; der Abteilungsvertretung und der Leitung Finanzen des Gesamtvereins.
<i>Rechnungsprüfung</i>	8.2	Das Revisionsorgan prüft den Geldverkehr, die Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die Buchführung. Zuhanden der AV ist über die Abteilungskasse und die Buchführung einen schriftlichen Bericht abzugeben und entsprechende Anträge zu stellen.

**Artikel 9****Auflösung der Abteilung***Auflösung der Abteilung*

- 9.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Wird die Abteilung aufgelöst, so steht deren restliches Gesamtvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Stammverein TV MuttENZ zu.

*Austritt der Abteilung*

- 9.2 Beim Austritt der Abteilung aus dem Turnverein steht dieser ausschliesslich das eigene Abteilungsvermögen und das eigene Inventar zur Verfügung.

**Artikel 10****Schlussbestimmungen***Statutenänderungen*

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer AV beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

*Genehmigung*

- 10.2 Die Abteilungsstatuten müssen vom Vereinsvorstand des Turnvereins genehmigt werden

Die Statuten sind an der ordentlichen Abteilungsversammlung der Abteilung Volleyball des TV MuttENZ am 13. Juni 2022 beschlossen worden. Sie ersetzen das Abteilungsreglement vom 07. Juni 2012 sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente. Diese Statuten treten auf den 01. Mai 2022 rückwirkend in Kraft.

MuttENZ, 13. Juni 2022



Florian Rosebrock  
Abteilungspräsident TVM Volleyball



Karl Flubacher  
Präsident TV MuttENZ